

TE OGH 2012/5/24 6Ob88/12b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.2012

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Pimmer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schramm, Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. Kodek und Dr. Nowotny als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. D***** W*****, 2. H***** W*****, beide vertreten durch Rechtsanwälte Brüggli & Harasser Partnerschaft in Kitzbühel, gegen die beklagte Partei S***** W*****, vertreten durch Dr. Anton Keuschnigg, Rechtsanwalt in Kitzbühel, wegen 80.000 EUR sA, über die außerordentliche Revision der klagenden Parteien gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Innsbruck als Berufungsgericht vom 21. März 2012, GZ 4 R 42/12a-35, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

1. Die Erbteilungsvorschriften des Tiroler Höferechts sind ohne Rücksicht auf die Lebensfähigkeit des Hofes anzuwenden, wenn der Hof in die Abteilung I des Hauptbuches des Grundbuchs eingetragen ist; allein damit wird die Frage der Eigenschaft eines Hofes als geschlossener Hof beantwortet (RIS-Justiz RS0063726). 1. Die Erbteilungsvorschriften des Tiroler Höferechts sind ohne Rücksicht auf die Lebensfähigkeit des Hofes anzuwenden, wenn der Hof in die Abteilung römisch eins des Hauptbuches des Grundbuchs eingetragen ist; allein damit wird die Frage der Eigenschaft eines Hofes als geschlossener Hof beantwortet (RIS-Justiz RS0063726).

2.1. Zur Wertermittlung liegt eine gefestigte Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs vor (RIS-Justiz RS0010080, RS0063847; vgl. auch RS0063876, RS0050409). 2.1. Zur Wertermittlung liegt eine gefestigte Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs vor (RIS-Justiz RS0010080, RS0063847; vergleiche auch RS0063876, RS0050409).

2.2. Nach ständiger Rechtsprechung bildet die Ermittlung des Übernahmswerts wegen der regelmäßigen Einzelfallbezogenheit dieser Frage keine Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO (RIS-Justiz RS0010080 [T9]). Schon wegen des hier vom Gesetzgeber eingeräumten Ermessens, dessen Ausübung jeweils von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängig ist, stellt die Bemessung des Übernahmepreises in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage dar (RIS-Justiz RS0050409 [T1]). Auch die Frage, inwieweit Ertragswert- und Verkehrswertkomponenten ihren Niederschlag im Übernahmswert finden sollen, stellt regelmäßig eine solche des Einzelfalls dar (6 Ob 121/10b; 6 Ob 227/10s;

6 Ob 109/11i).2.2. Nach ständiger Rechtsprechung bildet die Ermittlung des Übernahmewerts wegen der regelmäßigen Einzelfallbezogenheit dieser Frage keine Rechtsfrage iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO (RIS-Justiz RS0010080 [T9]). Schon wegen des hier vom Gesetzgeber eingeräumten Ermessens, dessen Ausübung jeweils von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängig ist, stellt die Bemessung des Übernahmepreises in der Regel keine erhebliche Rechtsfrage dar (RIS-Justiz RS0050409 [T1]). Auch die Frage, inwieweit Ertragswert- und Verkehrswertkomponenten ihren Niederschlag im Übernahmewert finden sollen, stellt regelmäßig eine solche des Einzelfalls dar (6 Ob 121/10b; 6 Ob 227/10s; 6 Ob 109/11i).

3. Im Hinblick auf die von den Anerbengesetzen verfolgte Zielsetzung, nämlich der Erhaltung einer krisenfesten landwirtschaftlichen Struktur, und den Umstand, dass die Miterben ohnedies in Geld abzufinden sind, liegt in der Regelung, wonach ein Anerbe den Hof zu einem begünstigten Übernahmepreis übernehmen kann, kein Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Unversehrtheit des Eigentums (6 Ob 109/11i mwN). Der Umstand, dass in den einzelnen Anerbengesetzen unterschiedliche Regelungen bestehen, widerspricht nach einhelliger Auffassung nicht dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebot (Eccher in Schwimann, ABGB3 III Höferecht Rz 6 unter Berufung auf RZ 1960, 64). Die Unterschiedlichkeit der Landesgesetzgebung sagt grundsätzlich über die Verfassungskonformität eines Landesgesetzes nichts aus (2 Ob 52/99g; 6 Ob 32/10i). Vielmehr schließt das bundesstaatliche Prinzip die Anwendung des Gleichheitssatzes auf das Verhältnis der Regelungen verschiedener Landesgesetzgeber zueinander aus (vgl VfSlg 13.235; 6 Ob 32/10i).

3. Im Hinblick auf die von den Anerbengesetzen verfolgte Zielsetzung, nämlich der Erhaltung einer krisenfesten landwirtschaftlichen Struktur, und den Umstand, dass die Miterben ohnedies in Geld abzufinden sind, liegt in der Regelung, wonach ein Anerbe den Hof zu einem begünstigten Übernahmepreis übernehmen kann, kein Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Unversehrtheit des Eigentums (6 Ob 109/11i mwN). Der Umstand, dass in den einzelnen Anerbengesetzen unterschiedliche Regelungen bestehen, widerspricht nach einhelliger Auffassung nicht dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebot (Eccher in Schwimann, ABGB3 römisch drei Höferecht Rz 6 unter Berufung auf RZ 1960, 64). Die Unterschiedlichkeit der Landesgesetzgebung sagt grundsätzlich über die Verfassungskonformität eines Landesgesetzes nichts aus (2 Ob 52/99g; 6 Ob 32/10i). Vielmehr schließt das bundesstaatliche Prinzip die Anwendung des Gleichheitssatzes auf das Verhältnis der Regelungen verschiedener Landesgesetzgeber zueinander aus vergleiche VfSlg 13.235; 6 Ob 32/10i).

Textnummer

E100917

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:0060OB00088.12B.0524.000

Im RIS seit

14.06.2012

Zuletzt aktualisiert am

03.04.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at